

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

8. April 2010

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.14-181/09

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1239

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2013

Antragsteller:

Seves S.p.A.

Via Reginaldo Giuliani 360, 50141 Florence, ITALIEN

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13
mit Betongläsern in Anlehnung an DIN 4243**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-1239 vom 8. Juni 2007, geändert und verlängert in der Geltungsdauer durch
Bescheid vom 16. Dezember 2008.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der nachfolgend beschriebenen Brandschutzverglasung und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus einem werkseitig vorgefertigten Element, im Folgenden Fertigteil genannt, - bestehend aus Betongläsern in Anlehnung an DIN 4243² vom Typ "Seves glassblock BG 1919/16 90F" und Stahlbeton nach Abschnitt 2 - sowie der Fugenausbildung nach Abschnitt 2, herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von
- inneren Decken/Platten bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Decken/Platten oder
 - äußeren Decken/Platten bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Decken/Platten (s. Abschnitt 1.2.9)
 - jeweils mit einer maximalen charakteristischen Vertikallast von 5,0 kN/m² - angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei horizontaler Anordnung (Einbaulage 0° bis 15°) für den Einbau in Verbindung mit
- Wänden oder Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁴ bzw. - 2⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁶ bzw. DIN V 106⁷ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁸ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁹ und DIN 1045-2, -2/A1¹³ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁸, Tabelle 3 sind zu beachten.)
- geeignet. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2¹⁰ angehören.
- 1.2.3 Die maximal zulässigen Abmessungen der Brandschutzverglasung betragen 1600 mm (Breite) x 3500 mm (Länge); die Mindestdicke beträgt 180 mm.

| | | |
|----|--|--|
| 1 | DIN 4102-13:1990-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 4243:1978-03 | Betongläser; Anforderungen; Prüfungen |
| 3 | DIN 1053-1:1996-11 | Mauerwerk; Berechnung und Ausführung |
| 4 | DIN EN 771-1:2005-05 | Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel |
| 5 | DIN EN 771-2:2005-05 | Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine |
| 6 | DIN V 105-100:2005-10 | Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften |
| 7 | DIN V 106:2005-10 | Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften |
| 8 | DIN 1045-1:2008-08 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion |
| 9 | DIN EN 206-1:2001-07 und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09 | Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität |
| 13 | DIN 1045-2:2001-07 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 |
| 10 | und DIN 1045-2/A1:2005-01 DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |



2.1.3 Fugenausbildung

2.1.3.1 In die Fugen

- zwischen den Randstreifen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile sowie
- zwischen den Randstreifen der einzelnen Brandschutzverglasung bei Aneinanderreihung von Brandschutzverglasungen

sind Streifen aus nichtbrennbaren¹⁴ Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162¹⁵, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen und deren Rohdichte $\geq 30 \text{ kg/m}^3$ betragen muss, einzulegen.

2.1.3.2 Die Fugen zwischen den Randstreifen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile dürfen an den Oberseiten wahlweise mit elastischen Dichtungsprofilen aus mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁶ Baustoffen verschlossen werden.

2.1.3.3 Bei Aneinanderreihung von Brandschutzverglasungen dürfen die Fugen zwischen den einzelnen Brandschutzverglasungen wahlweise mit einem mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁶ dauerelastischen Dichtstoff versiegelt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.3 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die Betongläser nach Abschnitt 2.1.1 und das Fertigteil nach Abschnitt 2.1.2 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

Für die Herstellung des Fertigteils gelten im Übrigen die Bestimmungen von DIN 1045-3¹¹.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Betongläser

Jedes Betonglas vom Typ "Seves glassblock BG 1919/16 90F" und ggf. zusätzlich der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jedes Betonglas oder die Verpackung einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "Seves glassblock BG 1919/16 90F"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1239
- Herstellwerk
- Länge: mm
- Breite: mm



¹⁴ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38.

¹⁵ DIN EN 13162:2001-10 einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

¹⁶ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- Höhe: mm
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der Fertigteile

Jedes Fertigteil und ggf. zusätzlich der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Fertigteile müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Fertigteil für Brandschutzverglasung der Feuerwiderstandsklasse F 90
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1239
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:



2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Hersteller, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung der Feuerwiderstandsklasse F 90 mit Betongläsern in Anlehnung an DIN 4243
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1239
- Herstellungsjahr:
- Das Schild ist auf dem Randstreifen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Betongläser vom Typ "Seves glassblock BG 1919/16 90F" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fertigteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Fertigteile eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 In jedem Herstellwerk der Betongläser vom Typ "Seves glassblock BG 1919/16 90F" ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 4243², Abschnitt 9.2.1 (Eigenüberwachung) einzurichten und durchzuführen¹⁷.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.2.2 In jedem Herstellwerk der Fertigteile ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nach DIN 1045-4¹¹ erforderlichen Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Fertigteile ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die Fremdüberwachung gelten die sich aus dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie aus DIN 1045-4¹¹, 9.2, ergebenden Maßnahmen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der charakteristische Wert der gleichmäßig verteilten Vertikallast darf 5,0 kN/m² nicht überschreiten. Der Nachweis der örtlichen Mindesttragfähigkeit nach DIN 1055-3¹², 6.1 (3), für den charakteristischen Wert der Einzellast $Q_k = 1,0$ kN entsprechend Tabelle 1, Spalte 5, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens erbracht worden.

¹⁷ Weitere Inhalte und Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹¹ DIN 1045-4:2001-07 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen

¹¹ DIN 1045-4:2001-07 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen

¹² DIN 1055-3:2006-03 Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten



4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Einbau

4.2.1 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

Die Ränder der Brandschutzverglasung müssen unter Verwendung von Gleitlagern aus mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁶ Baustoffen vollständig auf den angrenzenden Massivbauteilen aufliegen; die Auflagertiefe muss ≥ 100 mm betragen (s. Anlagen 1 und 2).

4.2.2 Bestimmungen für die Fugenausbildung

4.2.2.1 In die Fugen zwischen den Randstreifen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile sind zur Ausbildung von Dehnungsfugen 30 mm dicke Streifen aus Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.3.1 einzulegen. Wahlweise dürfen die Fugen an den Oberseiten mit elastischen Dichtungsprofilen nach Abschnitt 2.1.3.2 verschlossen werden (s. Anlage 2).

4.2.2.2 Sofern mehrere Brandschutzverglasungen nach Abschnitt 1.2.5 aneinandergereiht werden, sind zwischen den Randstreifen der Brandschutzverglasungen 20 mm bzw. 25 mm bis 30 mm breite Fugen vorzusehen, die mit Streifen aus Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.3.2 vollständig auszufüllen sind. Abschließend dürfen die Fugen mit einem dauerelastischen Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.3 versiegelt werden (s. Anlage 2).

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Fertigteile, Mineralfaserplatten) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 4). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

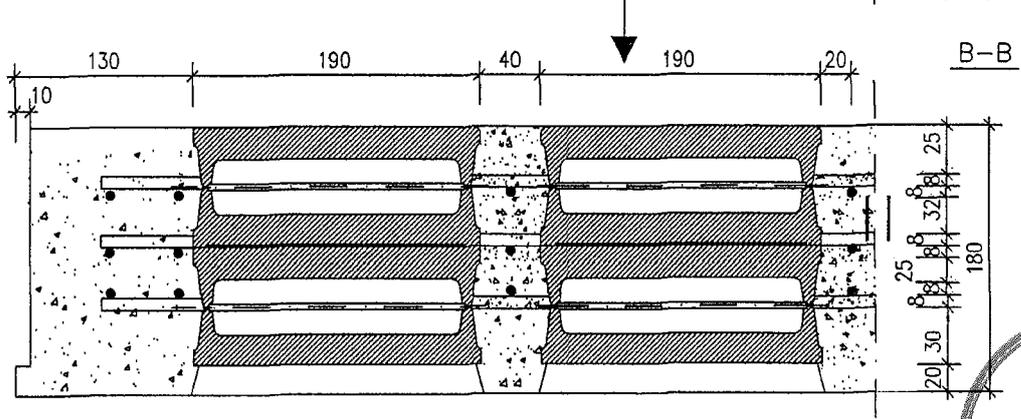
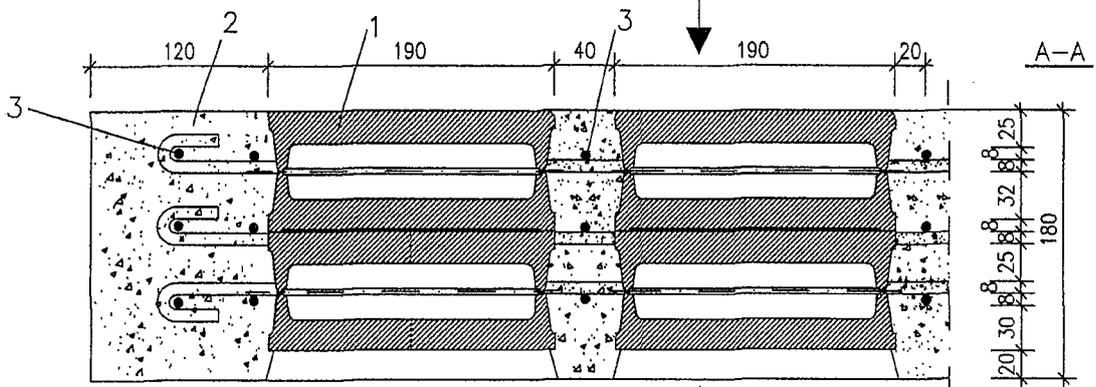
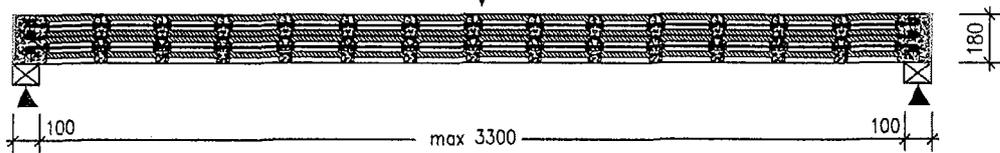
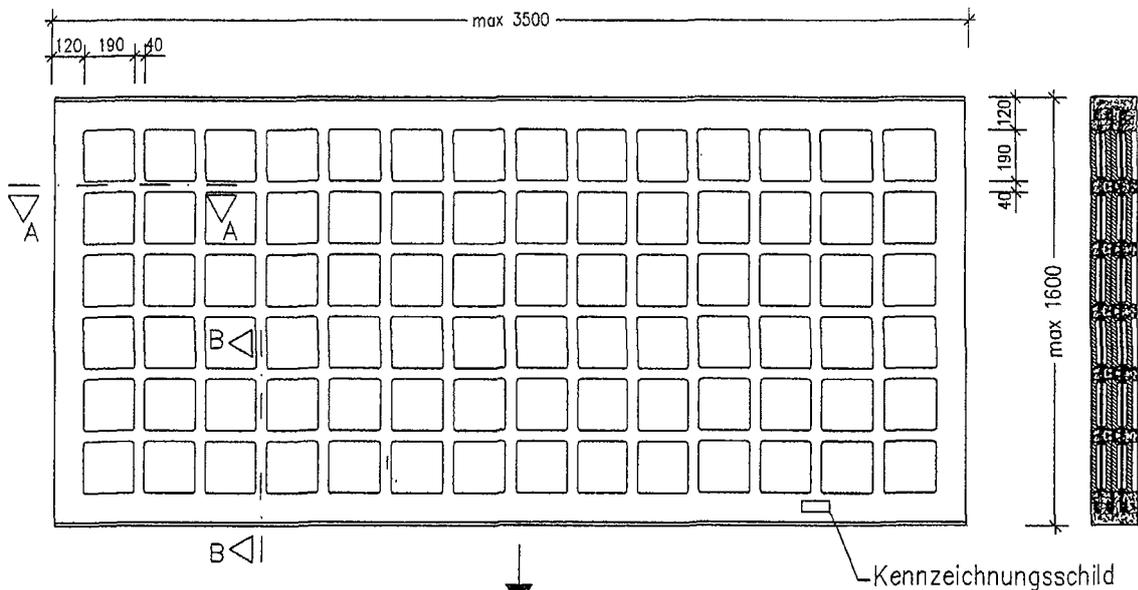
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Bestandteile der Brandschutzverglasung ist darauf zu achten, dass solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Ihr Einbau muss in bestimmungsgemäßer Weise erfolgen.

Bolze

Beglaubigt



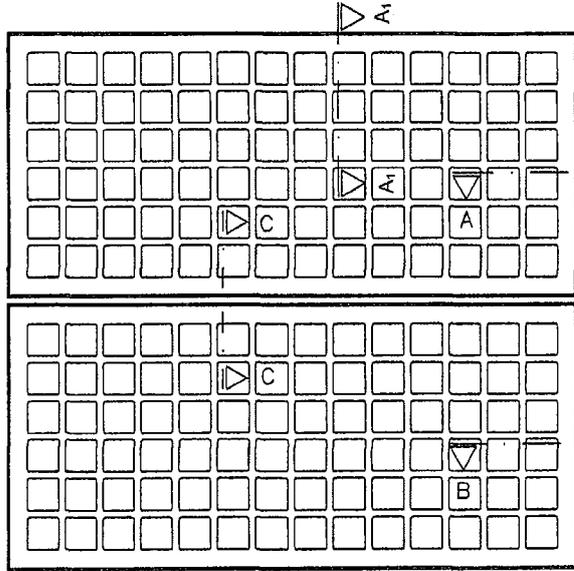
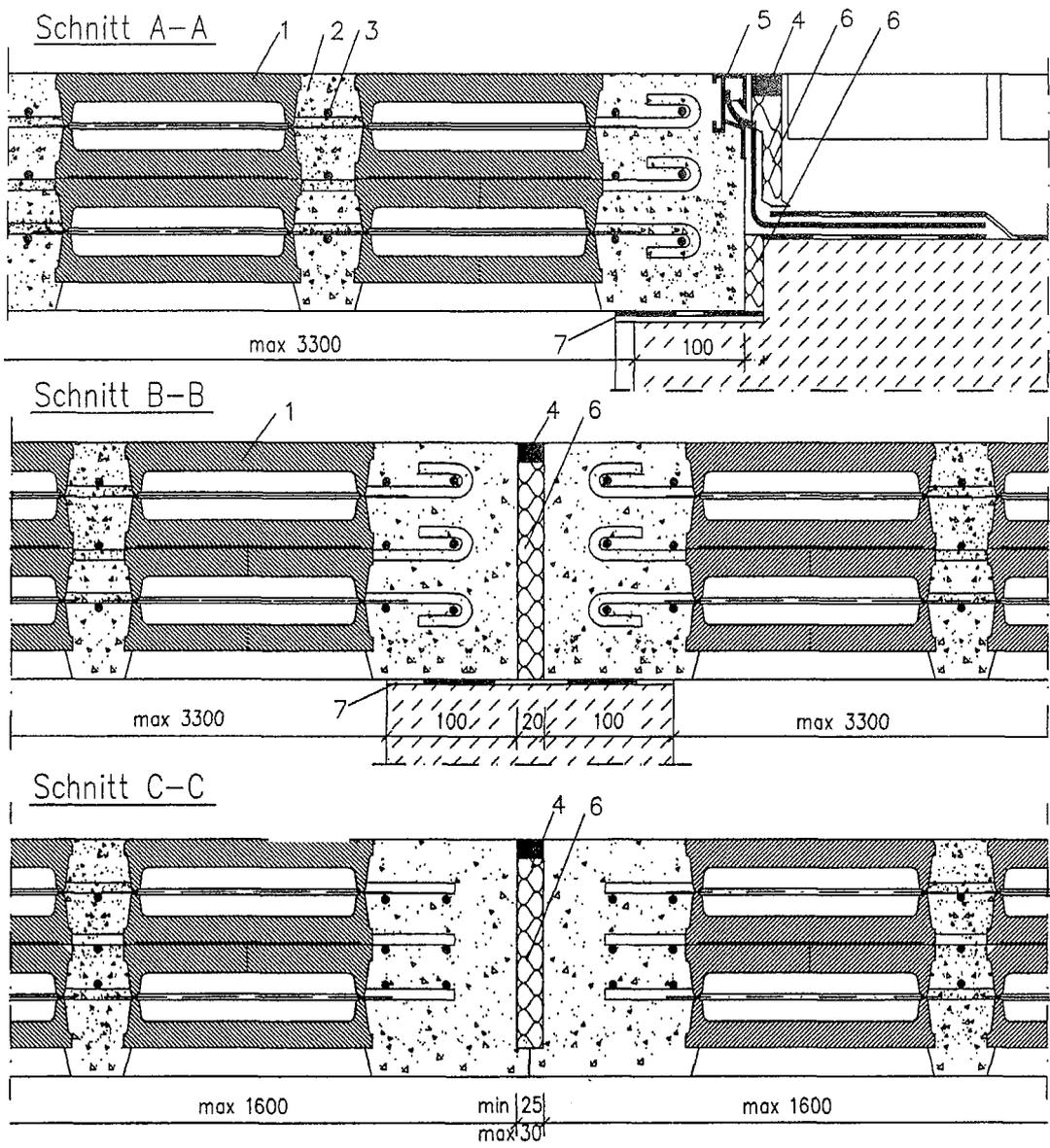


Positionsliste s. Anlage 3

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung der Feuerwiderstandsklasse F 90
 nach DIN 4102-13 mit Betongläsern i. A. an DIN 4243
 Ansicht - Schnitt A-A, B-B

Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1239
 vom 08. APR. 2010



A₁-A₁:
Ausführung der Anschlussfuge zum angrenzenden Massivbauteil gemäß A-A



Positionsliste s. Anlage 3

alle Maße in mm

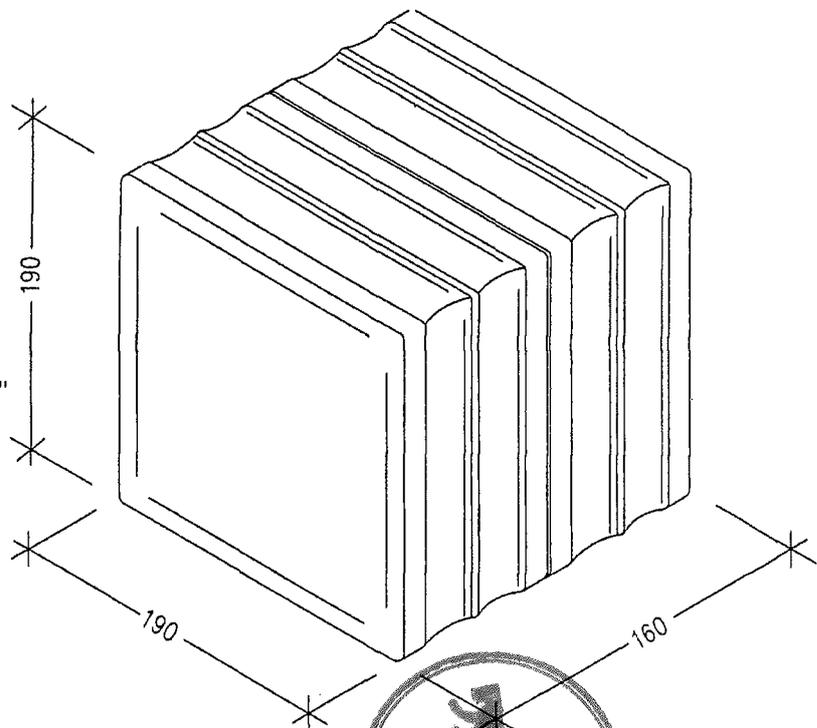
Brandschutzverglasung der Feuerwiderstandsklasse F 90
nach DIN 4102-13 mit Betongläsern i. A. an DIN 4243
Schnitt A-A, B-B, C-C
-Velegeanschlüsse-

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1239
vom 08 APR. 2010

Pos

1. Betonglas in Anlehnung an DIN 4243 vom Typ "Seves glassblock BG 1919/16 90F" mit den Abmessungen 190x190x80 mm
2. Randstreifen – Fugen – Rippen
Beton oder Leichtbeton nach DIN 1045-1 sowie DIN EN 206-1 und DIN 1045-2, mind. C8/10, Korngröße max. 8 mm
3. Bewehrung BSt 500S nach DIN 488-2 gerippt, verzinkt
Randstreifenbewehrung 4x \varnothing 8 mm
Fugenbewehrung 2x \varnothing 8 mm, kreuzweise bewehrt
4. dauerelastischer Dichtstoff, mind. Baustoffklasse DIN 4102-B2
5. elastisches Dichtprofil, mind. Baustoffklasse DIN 4102-B2
6. nicht brennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1/A2-S1, dO nach DIN EN 13501-1) Mineralfaserplatte, d=30 mm
7. Gleitlager (z.B. 2x Bitumenpappe), mind. Baustoffklasse DIN 4102-B2

Betonglas
"Seves glassblock BG 1919/16 90F"



Weitere konstruktive Details zu den Betongläsern und zu deren Herstellung sind beim DIBt hinterlegt.



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung der Feuerwiderstandsklasse F 90
nach DIN 4102-13 mit Betongläsern i. A. an DIN 4243
–Positionsliste–

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1239
vom 08. APR. 2010

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

| | |
|---|--|
| Brandschutzverglasung der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13 mit Betongläsern in Anlehnung an DIN 4243 - Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung - | Anlage 4 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1239 vom 08. APR. 2010 |
|---|--|